



## Kreisverwaltung Alzey-Worms Untere Jagdbehörde

# MERKBLATT FÜR HUNDEHALTER

In unserer rheinhessischen Landschaft, mit ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, finden wildlebende Tiere nur noch einen sehr begrenzten Lebensraum vor. Durch Ausweitung von Neubaugebieten, Gewerbeflächen und dem Straßenbau haben in den letzten Jahrzehnten die Lebensräume des Wildes weiter abgenommen. Gleichzeitig erhöhten sich die Beunruhigungen und Störungen durch vermehrte Freizeitaktivitäten, denen unsere heimischen Wildarten ausgesetzt sind, deutlich. **Freilaufende Hunde**, die Wild nachsuchen, aufspüren oder hetzen gefährden die Tierwelt in besonderem Maße.

Als Hundehalter haben Sie eine besondere Verantwortung Ihrem Tier gegenüber übernommen. Dies schließt nicht nur die artgerechte Haltung ein, sondern auch die Beachtung gesetzlichen Vorschriften, die auch Einschränkungen im Interesse des Naturschutzes für den Hundehalter vorsehen. Bedenken Sie bitte, dass Sie beim Ausführen Ihres Hundes eine größere Naturnutzung für sich in Anspruch nehmen als beispielsweise „normale“ Spaziergänger.

**Unangeleint darf Ihr Hund nur laufen, falls er sich in Ihrem Einwirkungsbereich befindet, d.h. der Hund muss sicher auf Pfiff oder Zuruf gehorchen und zu Ihnen kommen und er darf beim Freilauf keine Wildtiere aufspüren oder ihnen nachstellen, denn dadurch würde er wildern.** Der Einwirkungsbereich hängt entscheidend davon ab, wie gehorsam der Hund Ihren Anweisungen folgt. Das kann bedeuten, dass ungehorsame Hunde im Freien **grundsätzlich anzuleinen** sind.

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Konflikten zwischen Hundehaltern und Jägern kam, möchten wir Ihnen nachfolgend die wesentlichen gesetzlichen Regelungen **auszugsweise** näher bringen.

### **Strafgesetzbuch**

#### **§ 292 Jagdwilderei**

Nach § 292 Strafgesetzbuch **kann bereits das Nachstellen** von Wild durch freilaufende Hunde den Tatbestand der Wilderei erfüllen, falls der Führer eines Hundes mit bedingtem Vorsatz handelt. Ein solcher liegt vor, wenn der Hundeführer den Taterfolg als Folge seines Handelns ernsthaft für möglich hält, ihn zugleich billigend in Kauf nimmt und sich damit abfindet.

Beispiel: Ein Hundehalter lässt seinen Hund bewusst frei laufen, obwohl er in der Vergangenheit schon mehrfach Wild nachgesucht, gehetzt und es eventuell sogar getötet hat.

### **Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG)**

#### **§ 33 Inhalt des Jagdschutzes**

Der Jagdschutz umfasst den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, **vor wildernden Hunden** und Katzen, sowie die Sorge für die Erhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften

## § 26 Beunruhigen von Wild

Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zufluchts-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten **durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.**

## § 33 Abs. 6 Befugnisse des Jagdschutzberechtigten

Der Jagdausübungsberechtigte ist gemäß § 33 Abs. 6 Landesjagdgesetz befugt, **Hunde, die Wild erkennbar nachstellen und dieses gefährden und die sich nicht nur vorübergehend offensichtlich der Einwirkung ihres Führers entzogen haben, zu töten.**

## § 48 Abs. 2 Nr. 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Hunde unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt. **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.**

### **Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG)**

Nach dieser Vorschrift **gelten u.a. Hunde als gefährlich**, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, **dass sie Wild hetzen**. In einem solchen Fall ist der Hund von der zuständigen Ordnungsbehörde **als gefährlich einzustufen**, was mit einer Reihe von Sanktionen für den Hundehalter verbunden ist (Sachkundeprüfung, Leinen- und Maulkorbzwang, Kennzeichnung des Hundes, Abschluss einer Haftpflichtversicherung u.a.).

### **Gefahrenabwehrverordnung**

Über die vorgenannten Regelungen hinaus gibt es in vielen Gemeinden sogenannte Gefahrenabwehrverordnungen, die z.B. das unangeleitete Laufen lassen von Hunden verbietet, sobald sich andere Personen nähern. Ob es in Ihrem Bereich eine derartige Regelung gibt, können Sie bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) erfragen.

Als Hundehalter wollen Sie verständlicherweise dem Freiheitsbedürfnis Ihres vierbeinigen Freundes Rechnung tragen. Zu einem Interessenskonflikt kommt es aber in den Fällen, in denen Halter Ihre Hunde unkontrolliert herumlaufen lassen. **Jeder Hund hat einen natürlichen Jagdtrieb der ihn verleitet Wild aufzuspüren, es zu verfolgen und nicht selten zu verletzen oder gar zu töten.**

**Beim Ausführen Ihres Hundes muss deshalb der Schutz der frei lebenden Tiere Vorrang genießen.** Auch sollten Sie beim Ausgang Lebensräume, in denen Wildtiere Schutz und Deckung suchen, meiden.

Daneben werden durch freilaufende Hunde auch unbeteiligte Personen, wie beispielsweise Spaziergänger, Freizeitsportler, Land- und Forstwirte sowie Straßenverkehrsteilnehmer in ihrem **Sicherheitsbedürfnis** beeinträchtigt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen einen Leitfaden an die Hand gegeben zu haben, der Ihnen hilft, beim Ausführen Ihres Hundes Konflikte mit Jägern und anderen Naturnutzern zu vermeiden.